



**Anträge an den Bayerischen Journalistentag
Mitgliederversammlung des BJV**

in hybrider Form am 05.04 / 06.04.2025

Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2025

A – Satzungsändernde Anträge

Antrag A 1

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

Antragsgegenstand: Änderung § 17 der Satzung und Erweiterung § 18 der Satzung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 17 und 18 der Satzung wie folgt zu ändern:

- 1. § 17 der Satzung wird um einen Satz 2 erweitert. Die Formulierung lautet:**

Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.

- 2. § 18 Abs. 1 wird um einen Buchstaben e) ergänzt. Die Formulierung lautet:**

e) der/dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses.

- 3. § 18 erhält einen neuen Absatz 2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 6 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Absätzen 4 bis 7. Die Formulierung des neuen Absatz 2 lautet:**

(2) Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand BJV Mitglieder in nachfolgenden Funktionen an:

- a) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im DJV-Bundesvorstand
- b) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Vorstand der Europäischen JournalistenFöderation EFJ
- c) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Wort
- d) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst

Begründung:

Die BJV-Mitgliederversammlung beschloss 2024 die Satzungsänderung A1 zur Neuordnung der Regelungen für Bezirksverbände, Fachgruppen und andere Untergliederungen. Der Landesvorstand kann nun Bezirksverbände und Fachgruppen neu zuschneiden. Angedacht ist derzeit drei Fachgruppen aufzulösen und durch themen- und projektbezogene Teams zu ersetzen. Diese Teams binden sich über die bisherigen Beisitzenden an den Landesvorstand an, der dadurch um drei Mitglieder schrumpft. Da der BJV künftig wegen sinkender Finanzmittel stärker auf das Ehrenamt setzt, soll der Landesvorstand durch weitere Mitglieder verstärkt werden. Diese neuen Mitglieder sind bereits in wichtigen ehrenamtlichen Funktionen für den BJV aktiv und bereichern den Landesvorstand mit ihrer Expertise oder vernetzen ihn mit Gremien wie dem DJV-Bundesvorstand oder dem Vorstand der Europäischen Journalistenföderation EJF, falls nicht schon durch andere Funktionen geschehen

**Synopse Änderung BJV- Satzung
§18**

	Bisherige Fassung		Neue Fassung (Änderungen in grün)
§ 18	Der Landesvorstand	§18	Der Landesvorstand
(1)	Der Landesvorstand besteht aus a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, b) bis zu fünf Beisitzern, c) den Bezirksvorsitzenden sowie d) den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden.	(1)	Der Landesvorstand besteht aus a) den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, b) bis zu fünf Beisitzern, c) den Bezirksvorsitzenden sowie d) den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden, e) der/dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses
(2)	Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, da an dieser Stelle ein neuer Absatz eingefügt wird. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 6 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Absätzen 4 bis 7.	(2)	Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand BJV Mitglieder in nachfolgenden Funktionen an: a) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im DJV-Bundesvorstand b) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Vorstand der Europäischen Journalisten-Föderation EFJ h) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Wort

			j) ehrenamtlich tätige BJV-Mitglieder im Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst
§ 17	Amtsdauer der Organe		
(1)	Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zu den Verbandstagen beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.		Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zu den Verbandstagen beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Amtsdauer der in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen nach der Amtsdauer ihrer Ämter in den jeweiligen Organisationen.
(2)	Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Landesvorstand das Recht der Nachwahl, die der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.		unverändert
(3)	In Ämter gewählte Mitglieder können von derjenigen Versammlung, die für die Wahl zuständig war, abberufen werden. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist jedoch nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip oder unkollegiales, verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von § 8 Abs. 1 e, das vom Landesvorstand festgestellt wird. Findet eine Abberufung nach Abs. 1 und 2 statt, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattzufinden.		unverändert

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission gibt keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrags ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl der mit einem Stimmrecht privilegierten

Gremiumsmitglieder nicht aus sich heraus verständlich ist, da es auch andere Gremienvertreter gäbe, die zusätzlich im Landesvorstand berücksichtigt werden könnten.

B - Medienpolitik

Es liegen keine Anträge vor.

C. – Tarifpolitik

Antrag C 1

Antragsteller: Max Muth, Christina Berndt, Heiner Effern, Sebastian Gierke, Elisa von Grafenstein, Susanne Klein, Thomas Kronewiter, Bernhard Lohr, Kerstin Lottritz, Franziska Malsen, Mauritius Much, Benedikt Peters, Sonja Salzburger, Violetta Simon, Rainer Stadler, Kassian Stroh, Lilith Volkert, Antje Weber, Jakob Wetzel, Annette Zoch, Michael Zirnstein

Antragsgegenstand: Einführung Regionaltarifvertrag „Süd“ für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

Die Mitgliederversammlung des BJV möge beschließen:

Der Vorstand des Bayerischen Journalisten-Verbandes wirkt im DJV-Gesamtvorstand als Großer Tarifkommission darauf hin, dass der Deutsche Journalisten-Verband sich aus dem Flächentarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure zurückzieht und sich einem Modell regionaler Tarifverträge für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen zuwendet.

Begründung:

Die vergangenen Arbeitskämpfe haben gezeigt: Der bundesweite Flächentarif hat seine besten Jahre hinter sich, und das möglicherweise schon seit einer ganzen Weile. In einer Zeit, in der mit Zeitungen viel Geld verdient wurde, war er ein sinnvoller Boden für die Verdienste aller Redakteurinnen und Redakteure im Land. Seitdem Zeitungsjournalismus ökonomisch gesehen hauptsächlich ein Abwehrkampf ist und viele Verlage den Gürtel enger schnallen, zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Regionen mit hoher Gewerkschaftsquote und hoher Streikbereitschaft, die etwa im Süden auch ökonomisch bedingt ist, streiken und verhandeln zusammen mit Regionen, in denen es weder viele Gewerkschaftsmitglieder gibt noch der ökonomische Druck hoch genug ist, um die Mitglieder wieder in die Gewerkschaften und auf die Straßen zu bringen. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Kaufkraft mit Tarifgehältern in vielen Teilen des Südens deutlich geringer ist als im Norden und Osten. Das ist auch keine Wertung des Verhaltens, lediglich eine Betrachtung. Nicht nur führt diese Unwucht zu Abschlüssen, von

denen die einen gut leben können und die bei anderen zu Gewerkschaftsaustritten führt, sie gibt auch Verlegern Argumente, die geneigt sind, Gewerkschaftsmitglieder auseinander zu treiben. "Wir würden ja zahlen, aber die anderen im BDZV sehen keinen Grund" funktioniert nur so lange, wie tatsächlich nur kleine Teile der Tariffläche Streikaufrufen folgen.

Die Lösung scheint uns vergleichsweise einfach: Raus aus der Fläche, rein in kleinere, homogenere Regionen, die dann in ihren Abschlüssen auch auf möglicherweise spezifische Gegebenheiten der beteiligten Häuser reagieren können. Regionale Tarife müssen auch kein Nachteil für den DJV sein. Gute Abschlüsse in der einen Region könnten eine Leuchtturmfunktion für andere übernehmen. Zum einen als Orientierung für den eigenen Abschluss. Zum anderen als neue Motivation für mehr gewerkschaftliche Organisation, an Orten, wo diese ein wenig abhandengekommen ist. Wenn wir das nicht tun, dann fürchte ich, wird auch der gewerkschaftliche Organisationsgrad im Süden weiter abnehmen. Vielleicht macht auch Verdi ein solches Angebot, und die Kollegen wandern weiter in Richtung der gewerkschaftlichen Konkurrenz ab.

Ein derartiger neuer Tarifvertrag würde nebenbei auch die Gelegenheit bieten, in die Jahre gekommene Vereinbarungen mit neuen, besseren zu ersetzen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Behandlung der Anträge C 1 und C 2. Um eine offene Diskussion zu ermöglichen enthält sich die Antragskommission einer inhaltlichen Stellungnahme.

Antrag C 2

Antragsteller: Max Muth

Antragsgegenstand: Einrichtung eines BJV-Gremiums zur Erarbeitung einer Alternative zum Flächentarifvertrag

Der Landesvorstand des Bayerischen Journalisten-Verbandes richtet eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit der Frage eines Regionaltarifvertrages für Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen befasst und eine konkrete Vorstellung dazu entwickelt, wie ein solches Szenario umsetzbar wäre.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Landesvorstandsmitgliedern oder zu benennenden Mitgliedern.

Die Arbeitsgruppe sollte nicht größer sein als fünf Personen. Die Arbeitsgruppe erstellt einen Bericht, der dem Landesvorstand, spätestens jedoch der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

Ausgehend von dem Bericht sollen weitergehende Anträge an den DJV-Gesamtvorstand und/oder DJV-Verbandstag formuliert werden.

Begründung:

Der Antrag ist als Ergänzung für den **Antrag "Einführung Regionaltarifvertrag „Süd“ für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen"** gedacht, funktioniert aber auch unabhängig davon. Eingedenk der ehrenamtlichen Arbeit aller Beteiligten soll das Gremium die notwendige Recherche für den Landesvorstand leisten und Vorschläge erarbeiten, wie ein Austritt aus dem Flächentarif strategisch, rechtlich und zuletzt auch organisatorisch am besten funktioniert

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Behandlung der Anträge C 1 und C 2. Um eine offene Diskussion zu ermöglichen, enthält sich die Antragskommission einer inhaltlichen Stellungnahme.

D. – Innerverbandliches

Antrag D 1

Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern/ Oberpfalz

Antragsgegenstand: Umstellung „Journalist/Journalistin“ auf Onlineausgabe

Die Mitgliederversammlung des Bayerischen Journalisten Verbands möge beschließen:

Die Printversion der Mitgliederzeitschrift „Die Journalistin / Der Journalist“ auf Onlineausgabe umzustellen.

Begründung:

Bei vielen Mitgliedern landet die Zeitschrift ungelesen in der Papiertonne. Die Onlineversion wäre online zudem überall mobil lesbar. Der Verband könnte so Druck- und Vertriebskosten sparen und dem aktuellen Sparzwang Rechnung tragen. Außerdem würde dies eine CO2-Senke bedeuten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Ablehnung des Antrags in der vorgelegten Form. Denn der Antrag ist nicht bestimmt genug, da durch den Beschluss des Antrags nicht die Folge erreicht wird, dass der Journalist als Onlineausgabe herausgegeben wird. Der Antrag müsste entweder eine konkrete Satzungsänderung der DJV-

Satzung formulieren oder aber einen Arbeitsauftrag an den Landesvorstand oder Geschäftsführenden Vorstand. Auf Grund der verschiedenen Möglichkeiten ist die Antragskommission nicht in der Lage, den Antrag im Wege einer redaktionellen Änderung anzupassen.

Antrag D 2

Antragsteller: Bezirksverband Niederbayern/ Oberpfalz

Antragsgegenstand: Finanzielle/Logistische Unterstützung für Veranstaltung „Ausg’schmatzt is!“

Den BJV-Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz bei der Durchführung der Veranstaltung „Ausg’schmatzt is! – Braucht der Journalismus Mundart und Dialekte?“ finanziell und logistisch zu unterstützen.

Begründung: Der Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz plant eine Veranstaltung, auf der die Bedeutung der bayerischen Sprachen (und ihrer Dialekte im Journalismus diskutiert werden soll. Dabei sollen überregional bekannte Persönlichkeiten über die Wertigkeit und Notwendigkeit von Dialekten in der Berichterstattung sprechen. Um dies zu ermöglichen, werden insbesondere Raummieten, Honorare und Fahrtkostenerstattungen benötigt. Da der Bezirksverband keine eigenen Mittel hat und vom Geschäftsführenden Vorstand das Signal bekam, dass in den Bezirken der BJV sichtbarer gemacht werden soll und besondere Veranstaltungen unterstützt werden, wird um Zustimmung der Versammlung geworben.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Ablehnung. Der Antrag ist hinsichtlich der geforderten finanziellen Höhe der Unterstützung nicht ausreichend bestimmt. Er würde in dieser Form eine unbegrenzte Unterstützungszusage bedeuten. Ebenso hinsichtlich der geforderten personellen Unterstützung ist unklar, in welcher Form und Kapazität diese erfolgen soll.

Antrag D 3

Antragsteller: Fachgruppe Freie

Antragsgegenstand: Angleichung der Honorarausfallentschädigung an Bundesstandard

Der Bayerische Journalistentag möge eine Angleichung der Honorarausfallentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des BJV beschließen:

1. Die Honorarausfallentschädigung für Freie beträgt für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des BJV 150 Euro je Tag.

2. Die Honorarausfallentschädigung wird zusätzlich zum Tagegeld gezahlt, welches der Reisekostenabrechnung zuzuordnen ist.

Begründung:

Die Lebenshaltungskosten sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die derzeitige Honorarausfallpauschale berücksichtigt diese Entwicklung nicht ausreichend. Eine Erhöhung ist daher notwendig, um die finanzielle Belastung gerade für freiberuflich tätige Mitglieder im Falle eines Honorarausfalls abzufedern.

Der Bundesverband und einige andere Landesverbände wie Baden-Württemberg, Nord und Sachsen haben ihre Honorarausfallpauschalen bereits an die gestiegenen Kosten angepasst und gewähren angemessene 150 Euro je Sitzungstag, Bremen und Hessen sogar 200 Euro.

Die Freien Mitglieder tragen ein hohes finanzielles Risiko. Die Honorarausfallpauschale dient als wichtige Absicherung. Eine Erhöhung trägt dazu bei, dieses Risiko angemessen zu entschädigen und die Attraktivität eines verbandlichen Engagements besonders für Freie zu erhöhen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Zustimmung.